

BF /

(Vorname, Name)

(Dienstherr)

(Personalnummer)

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in
Schleswig-Holstein
- Beihilfekasse -
Knooper Weg 71
24116 Kiel

Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für einen Rehabilitationsaufenthalt (§ 10 BhVO)

Anlagen: Ärztliche Verordnung/Attest des behandelnden Arztes (z. B. Haus- oder Facharzt)
 Leistungs- und Kostenunterlagen der Rehabilitationseinrichtung (z.B. Hausprospekt etc.)

Ich beantrage die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen
für einen Rehabilitationsaufenthalt in der Einrichtung _____

(Name der Rehabilitationseinrichtung)

in _____ für: Antragsteller(in) Ehegatte Kind
(Ort)

Mir ist bekannt, dass nur die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Pflege in Höhe des niedrigsten Satzes der Rehabilitationseinrichtung beihilfefähig sind.
Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 % des niedrigsten Satzes der Rehabilitationseinrichtung beihilfefähig.

- ① Der letzte als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsaufenthalt der oben bezeichneten Person wurde durchgeführt und beendet im Jahr _____.
- ② Meine letzte Beihilfe habe ich erhalten von der Festsetzungsstelle des/der _____.
- ③ Mir/meinem Ehegatten/meinem Kind steht aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften (z.B. aus einem Versicherungsverhältnis in einer gesetzlichen Krankenversicherung, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Landesbeamtengesetz) Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zu: ja nein

Bei Anspruch auf Kostenerstattung:

Ich habe Leistungen eines Kostenträgers (z.B. Krankenkasse, BfA, LVA, Versorgungsamt)

beantragt und eine Kostenzusage erhalten. Der Nachweis liegt bei.

Kostenträger: _____

noch nicht beantragt, weil

Ich versichere nach bestem Wissen die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Rehabilitationsbehandlung ist gem. § 10 Abs. 3 BhVO, nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsbehandlung durchgeführt und beendet worden ist.

Von der Einhaltung dieser Frist darf nur bei Vorliegen folgender Kriterien abgesehen werden:

1. Nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung.
2. In Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung geboten ist.
3. Bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn aus zwingenden medizinischen Gründen eine Rehabilitationsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.